

Inhalt:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz) vom 31. Juli 1952	S. 229
Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 31. Juli 1952	S. 230
Bayerisches Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Bayerisches Gesetz zu Art. 131 GG) vom 31. Juli 1952	S. 235
Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Besoldung und Versorgung der Volksschullehrer (Oberlehrergesetz) vom 31. Juli 1952	S. 239
Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe vom 16. Juli 1952	S. 239
Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 31. Juli 1952	S. 239
Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes Nr. 55 zur Bestrafung der Entweichung von Gefangenen vom 31. Juli 1952	S. 239
Verordnung über Gerichte für Warenzeichenstreitsachen vom 14. Juli 1952	S. 240
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 7. 3. 1952 (GVBl. S. 99) vom 17. Juli 1952	S. 240
Verordnung zur Durchführung der Fettgehalts- und Qualitätsbezahlung der Milch im Milch-wirtschaftsgebiet Allgäu vom 29. Juli 1952	S. 240
Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Haftentschädigungsverordnung) vom 31. Juli 1952	S. 243
Verordnung über die Neubildung einer Gemeinde Gröbenzell im Landkreis Fürstfeldbruck vom 4. August 1952	S. 243
Verordnung über die Änderung der Amtsgerichtsbezirke München und Fürstfeldbruck vom 4. August 1952	S. 243
Bekanntmachung über Gebühren bei Ein- und Durchfuhr von Vieh aus dem Ausland vom 22. Juli 1952	S. 244

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplanes des bayerischen Staates für das Rechnungs- jahr 1952 (Haushaltsgesetz)

Vom 31. Juli 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1952 wird im ordentlichen DM Teil in Einnahme auf 2 612 524 900 und zwar

an fortdauernden Einnahmen auf
DM 2 611 424 900
an einmaligen Einnahmen auf
DM 1 100 000
in Ausgabe auf 2 696 901 650
und zwar
an fortdauernden Ausgaben auf
DM 2 567 428 050
an einmaligen Ausgaben auf
DM 129 473 600
festgestellt.

Der ordentliche Haushalt schließt hiernach mit einem Fehlbetrag von 84 376 750 ab.

Er wird im außerordentlichen Teil in Einnahme und Ausgabe auf 570 057 600 festgestellt.

(2) Dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 liegen in seinem ordentlichen Teil die Einzelpläne des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 mit den Änderungen durch den Zusatzhaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 zugrunde.

§ 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung der im ao. Haushaltsplan 1952

veranschlagten Ausgaben bis zur Höhe von	515 793 600
zur Bestreitung der aus dem ao. Haushaltsplan 1951 übertragenen Ausgabe- reste bis zur Höhe von	61 400 000

zusammen 577 193 600

im Kreditwege zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. Nr. 28 vom 12. Dezember 1950 S. 223) in der Fassung vom 21. März 1952 (GVBl. S. 99) ist in dieser Kreditermächtigung nicht inbegriffen. Die Kreditermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die Zuweisungen aus Bundeshaushaltsmitteln und aus Mitteln des Soforthilfefonds die im außerordentlichen Haushaltsplan in Einnahme unter I Ziff. 1 und 2 veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben, sie erhöht sich ferner um die Darlehensbeträge, die über den im ao. Haushaltsteil unter Einnahme Abschnitt I Ziff. 4 c bereits veranschlagten Betrag von 3,8 Millionen DM hinaus der bayerische Staat für förderungswürdige staatliche Baumaßnahmen erhält.

(2) Die veranschlagten Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans, die nicht bereits durch zweckgebundene Einnahmen dieses Haushaltsplans gedeckt sind, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates bestritten werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 000 000 DM als Kassenkredite aufzunehmen.

§ 3

(1) Über die einmaligen und außerordentlichen Haushaltsausgaben, ferner über die als „künftig wegfallend“ bezeichneten sächlichen und allgemeinen Haushaltsausgaben sowie über die letzten 10 v. H. der übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben und über die letzten 15 v. H. der übrigen allgemeinen Haushaltsausgaben darf nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

(2) Zur Abgleichung des im ordentlichen Haushaltteil ausgewiesenen Fehlbetrags von 84 376 750 DM sowie eines etwaigen weiteren Fehlbetrags, der im Laufe des Rechnungsjahrs durch Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan auftritt, ist die Staatsregierung, soweit der Ausgleich nicht durch die Anwendung der Bestimmungen in Abs. 1 gewährleistet ist, ermächtigt, die Ausgabeansätze bis zur Gesamthöhe des ausgewiesenen Fehlbetrags und allenfalls noch eintretender Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu kürzen.

(3) Die Ermächtigungen in Abs. 1 und 2 erstrecken sich nicht auf Ausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen. Sie erstrecken sich ferner nicht auf Ausgaben, deren Deckung aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten vorgesehen ist.

§ 4

(1) Der Staatsminister der Finanzen kann insoweit von der Übertragung unverbraucher Mittel aus übertragbaren Willigungen des ordentlichen Haus-

halts für das Rechnungsjahr 1952 auf das Rechnungsjahr 1953 absehen, als dies zur Vermeidung eines Fehlbetrags im laufenden Rechnungsjahr oder zur weiteren Abdeckung der am Schluß des Rechnungsjahrs noch bestehenden Fehlbeträge aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist.

(2) Dies gilt nicht, wenn die zu übertragenden Ausgabewilligungen durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind.

§ 5

Mit der Errichtung der Rechnungsprüfungsämter ab 1. April 1952 (Abschnitt IV des Gesetzes über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung vom 6. Oktober 1951 — GVBl. S. 189) fallen die für die bisherigen Vorprüfungsstellen ausgebrachten Mittel für die persönlichen und sächlichen Ausgaben sowie die für diese Stellen vorgesehenen Planstellen entsprechend den Erläuterungen im Epl. XII zu Kap. 1102 Tit. 100 und 103 sowie zu Tit. 200—213, ferner zu den Anlagen A und C dieses Kapitels (Ausweis der planmäßigen Beamten und der nichtbeamteten Hilfskräfte) vom gleichen Zeitpunkt ab weg.

§ 6

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den Allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der zweiten Anlage dieses Gesetzes.

§ 7

Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium.

§ 8

Das Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

München, den 31. Juli 1952.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen

Vom 31. Juli 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) i. d. F. der Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und für Arbeit und soziale Fürsorge durch Verordnung zu bestimmen, daß die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes auf bestimmte Sprengstoffe keine Anwendung finden. Dies gilt nur, soweit die Erforder-

nisse der öffentlichen Sicherheit es zulassen und die Sprengstoffe entsprechend ihrer Zweckbestimmung nicht zum Sprengen, sondern zum Schießen oder als Hilfsmittel für technische, wissenschaftliche oder medizinische Zwecke Verwendung finden oder in pyrotechnischen Gegenständen enthalten sind.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 2 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und für Arbeit und soziale Fürsorge. Soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, erläßt diese Vorschriften das Staatsministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Arbeit und soziale Fürsorge.“

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

München, den 31. Juli 1952.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesamtplan

Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

BAYERN

—

Staatshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr

1952

Staatshaushalt 1952

I. Teil. Ordentlicher

Einzelplan	Vortrag	Voranschlag für 1952			Voranschlag für 1951		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
I	Landtag und Senat . .	20 500	4 807 350	- 4 786 850	20 500	4 007 350	- 3 986 850
II	Ministerpräsident und Staatskanzlei	212 600	1 819 500	- 1 606 900	252 600	1 813 500	- 1 560 900
III	Staatsministerium des Innern	27 596 950	309 509 900	- 281 912 950	31 428 950	271 841 900	- 240 412 950
IV	Staatsministerium der Justiz	37 553 200	87 360 300	- 49 807 100	36 033 000	83 370 100	- 47 337 100
V	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	34 459 900	364 006 950	- 329 547 050	38 015 200	345 157 000	- 307 141 800
VI	Staatsministerium der Finanzen	32 687 500	179 880 900	- 147 193 400	25 932 500	122 209 200	- 96 276 700
VII	Staatsministerium für Wirtschaft	373 500	10 679 700	- 10 306 200	373 500	10 868 700	- 10 495 200
VIII	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	203 337 850	178 689 800	+ 24 648 050	159 707 850	157 565 800	+ 2 142 050
IX	Staatsmin. für Arbeit und soziale Fürsorge .	45 595 100	65 380 100	- 19 785 000	48 109 350	64 455 600	- 16 346 250
X	Staatsmin. für Verkehrs- angelegenheiten	135 800	3 452 400	- 3 316 600	135 800	3 294 400	- 3 158 600
XII	Oberster Rechnungshof .	2 850	2 788 400	- 2 785 550	2 850	2 788 400	- 2 785 550
XIII	Allgemeine Finanzver- waltung	2 230 549 150	1 488 526 350	+ 742 022 800	1 897 791 900	1 170 432 050	+ 727 359 850
	Summe	2 612 524 900	2 696 901 650	- 84 376 750	2 237 804 000	2 237 804 000	-

Staatshaushalt

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Sohin für 1952							
Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr DM	weniger DM	mehr DM	weniger DM	mehr DM	weniger DM	mehr DM	weniger DM
—	—	800 000	—	—	—	800 000	—
—	40 000	6 000	—	—	—	46 000	—
—	3 832 000	37 668 000	—	—	—	41 500 000	—
1 520 200	—	3 990 200	—	—	—	2 470 000	—
—	3 555 300	18 849 950	—	—	—	22 405 250	—
6 755 000	—	57 671 700	—	—	—	50 916 700	—
—	—	—	189 000	—	—	—	189 000
43 630 000	—	21 124 000	—	22 506 000	—	—	—
—	2 514 250	924 500	—	—	—	3 438 750	—
—	—	158 000	—	—	—	158 000	—
—	—	—	—	—	—	—	—
332 757 250	—	318 094 300	—	14 662 950	—	—	—
384 662 450	9 941 550	459 286 650	189 000	37 168 950	—	121 734 700	189 000
374 720 900		459 097 650		37 168 950		121 545 700	
	84 376 750				84 376 750		

Staatshaushalt 1952

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

II. Teil. Außerordentlicher Staatshaushalt

	Voranschlag für		Sohin für 1952	
	1952	1951	mehr	weniger
	DM.	DM	DM	DM
Einnahmen	570 057 600	794 462 000	—	224 404 400
Ausgaben	570 057 600	794 462 000	—	224 404 400

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz

Durchführungsbestimmungen

1. Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für

- Hilfsleistungen durch Beamte (Tit. 102) und Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 103),
- Unterstützungen für Beamte (Tit. 105) und Unterstützungen für Angestellte und Arbeiter (Tit. 106.),
- Trennungsschädigungen an versetzte Beamte sowie an Angestellte (Tit. 108a) und Fahrtkosten für versetzte und auswärts beschäftigte Beamte und Angestellte zum Besuch der von ihnen getrennt lebenden Familie (Tit. 108b),
- Geschäftsbedürfnisse (Tit. 200), Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen (Tit. 201) Bücherei (Tit. 202), Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren usw. (Tit. 203) und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen (Tit. 206)

sind getrennt für jede der vier Titelgruppen innerhalb des gleichen Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Ferner können die Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte (Tit. 102) und für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 103) um die Beträge überschritten werden, die für die Versehung offener Stellen von planmäßigen Beamten (Tit. 100) durch Beamte oder nichtbeamtete Hilfskräfte erwachsen. Die für die Versehung einer solchen Stelle entstehenden Kosten dürfen jedoch die infolge des Offenstehens der Stelle erzielten Einsparungen keinesfalls übersteigen.

Im übrigen ist die Zahl der nichtbeamteten Hilfskräfte und ihre Eingruppierung durch die Anlage C zu den Einzelplänen bindend festgelegt.

2. Aus den Mitteln für Trennungsschädigungen

an versetzte Beamte und Angestellte (Tit. 108) können durch Gewährung von zweckgebundenen Personalkrediten auch Ausgaben für Mietvorauszahlungen oder Bauzuschüsse an versetzte Beamte und Angestellte, die Trennungsschädigung beziehen, geleistet werden.

3. Erstattungen von Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren sind von der Ausgabe abzusetzen. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder eine nichtstaatliche öffentliche Dienststelle für gemeinsame Zwecke vorschubweise Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag durch Kürzung an den Ausgaben zu vereinnahmen.

4. Aus Mitteln für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten. Sie dürfen 3 v. H. der Bausumme nicht übersteigen. Bei besonders schwierigen Baumaßnahmen kann von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ein höherer Hundertsatz, höchstens aber 5 v. H. festgelegt werden. Aus den Mitteln für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen auch persönliche Ausgaben für zusätzliche Hilfskräfte für vorübergehende Dienstleistungen bestritten werden.

5. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der wirklichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen — abweichend von § 73 der RHO — die am Schlusse des Rechnungsjahres nicht verausgabten Beträge solcher Mehreinnahmen in der Haushaltsrechnung als Mehrausgabe und zugleich als Ausgabeüberschuss ausgewiesen werden.

Bayerisches Gesetz

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Bayerisches Gesetz zu Art. 131 GG.)

Vom 31. Juli 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt

Außer Dienst gestellte Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 1

(1) Die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) — in der Folge Gesetz zu Art. 131 GG. genannt —, die den Personenkreis seines § 63 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 betreffen, finden auf die außer Dienst gestellten Angehörigen des bayerischen öffentlichen Dienstes in Verbindung mit den nachstehenden §§ 2 bis 15 Anwendung. Satz 1 gilt auch für außer Dienst gestellte Angehörige des öffentlichen Dienstes, die bereits vor dem 1. April 1951 entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet wurden, in Ansehung ihrer Rechtsstellung bis zu dieser Wiederverwendung. Als Angehörige des bayerischen öffentlichen Dienstes im Sinne des Satzes 1 gelten Beamte, Angestellte und Arbeiter, die bei der Besetzung Bayerns in der Zeit vom 31. März bis 8. Mai 1945 ihre Stammbehörde im rechtsrheinischen Bayern bei einer Dienststelle des bayerischen Staates, einer bayerischen Gemeinde, eines bayerischen Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder bei einer sonstigen Dienststelle hatten, deren Aufgaben von einem der vorgenannten Dienstherren ganz oder überwiegend übernommen wurden.

(2) Angehörige des öffentlichen Dienstes sind als außer Dienst gestellt anzusehen, wenn sie nach der Besetzung in ihrem Amt oder auf ihrem Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen oder sonstigen dienst- oder arbeitsrechtlichen Gründen, sei es auch nur vorübergehend, nicht mehr verwendet wurden. Dies gilt nicht für Angehörige von durch die Militärregierung geschlossenen Dienststellen, wenn sie aus Anlaß der Wiedereröffnung dieser Dienststellen vor Durchführung eines Spruchkammerverfahrens mit Genehmigung der Militärregierung wiederverwendet wurden.

(3) In gleicher Weise wie die außer Dienst gestellten Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind zu behandeln

- a) Beamte, die bis zum 8. Mai 1945 infolge strafgerichtlicher Verurteilung gemäß § 53 des Deutschen Beamtengesetzes oder einer anderen entsprechenden Vorschrift aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind und nach dem 8. Mai 1945 im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 55 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes oder Art. 86 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes die Rechtsstellung eines Wartestandsbeamten erlangt haben, sofern sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus — in der Folge Befreiungsgesetz genannt — unter das Beschäftigungsverbot des Art. 58 des Befreiungsgesetzes in der Fassung vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) fielen, oder auf Grund einer Anordnung der Militärregierung nicht beschäftigt werden durften,
- b) Beamte, Angestellte und Arbeiter, die infolge rechtskräftiger Verurteilung zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer durch ein nichtdeutsches Gericht nicht weiterverwendet wurden, und zwar auch dann, wenn

die Strafe später herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

(4) Als Tag der Außerdienststellung gilt der 8. Mai 1945, bei über den 8. Mai 1945 hinaus verwendeten Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Tag, von dem an sie nicht mehr verwendet wurden oder die Dienststelle, bei der sie beschäftigt waren, aufgelöst wurde oder ihre Tätigkeit einstellen mußte.

§ 2

(1) Ansprüche aus dem I. Abschnitt dieses Gesetzes ruhen, solange gegen den Berechtigten das Verfahren nach dem Befreiungsgesetz nicht abgeschlossen ist. Ist der Berechtigte ein Hinterbliebener, so ruhen die Ansprüche ferner, solange nicht gegen den Verstorbenen das Verfahren, sei es bei seinen Lebzeiten, sei es nach dem Tode, abgeschlossen ist.

(2) Das Verfahren ist abgeschlossen mit dem Tage, an dem der Kläger es einstellt oder der Sühnebescheid, Spruch oder Einstellungsbeschluß der Kammer rechtskräftig wird. Ist der Betroffene tot und hat der Minister für politische Befreiung durch Entschließung von der Anordnung eines Verfahrens nach Art. 37 des Befreiungsgesetzes Abstand genommen, so gilt das Verfahren als abgeschlossen mit dem Tage dieser Entschließung, wenn die Abstandnahme damit begründet ist, daß der Verstorbene weder als Hauptschuldiger noch als Belasteter anzusehen ist. Fehlt in der Entschließung des Ministers diese Begründung, dann ist bei ihm anzufragen, ob der Tote weder als Hauptschuldiger noch als Belasteter anzusehen und deshalb die Abstandnahme begründet ist. Wird die Anfrage bejaht, dann gilt das Verfahren als abgeschlossen mit dem Tag der früheren Entschließung. Wird die Anfrage verneint, dann hat der Minister die Durchführung eines Verfahrens nach Art. 37 des Befreiungsgesetzes anzuordnen.

(3) Keine Ansprüche aus dem I. Abschnitt dieses Gesetzes hat, wer rechtskräftig als Hauptschuldiger oder Belasteter eingereiht ist (Art. 4 des Befreiungsgesetzes). Der Rechtsverlust erstreckt sich auf seine Hinterbliebenen. Ein Verstorbener gilt als Hauptschuldiger oder Belasteter auch, wenn die ganze oder teilweise Einziehung seines Nachlasses rechtskräftig ausgesprochen wird (Art. 37 des Befreiungsgesetzes).

(4) Außerhalb der US-Zone (Geltungsbereich des Befreiungsgesetzes) erlassene Entscheidungen gelten als nach dem Befreiungsgesetz ergangen, soweit sie für das Land Bayern anerkannt sind (§ 8 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950, GVBl. S. 107).

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 3. Juli 1951 (GVBl. S. 101) werden von diesem Gesetz nicht berührt.

§ 3

Bei Anwendung der §§ 5, 6, 9, des § 11 Abs. 1, § 35 Abs. 3, § 37 Abs. 2 und der §§ 52, 70, 72 und 73 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes tritt an die Stelle des 8. Mai 1945 der Tag der Außerdienststellung, sofern dieser nach dem 8. Mai 1945 liegt (§ 1 Abs. 4 dieses Gesetzes).

§ 4

(zu §§ 5, 6 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) Als Beamte auf Lebenszeit gelten auch die unter § 179 Abs. 5 des Deutschen Beamtengesetzes fallenden Personen.

(2) Für die Gewährung von Leistungen werden Beamte auf Widerruf, die sich im Zeitpunkt der Außerdienststellung mindestens sechs Jahre nach Vollendung des 27. Lebensjahres in einer Planstelle befunden haben, wie Beamte auf Lebenszeit behandelt, sofern nicht die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit aus in ihrer Person liegenden Gründen unterblieben ist. Satz 1 gilt für weibliche Beamte nur, wenn sie bei der Außerdienststellung zugleich

das 35. Lebensjahr vollendet, für Polizeivollzugsbeamte nur, wenn sie bei der Außerdienststellung zugleich die Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit nach § 13 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (RGBl. I S. 653) erfüllt hatten.

(3) Planmäßige o. und ao. Professoren auf Lebenszeit von Hochschulen im Sinne des Art. 1 des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15. November 1948 (GVBl. S. 254) erhalten bei Eintritt in den Ruhestand auf Grund der Altersgrenze (Art. 92 des Bayerischen Beamtengesetzes) statt des Ruhegehaltes die Bezüge nach Art. 12 des genannten Gesetzes. Auf Antrag der Fakultät und des Senats ihrer Hochschule kann ihnen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die akademischen Rechte eines entpflichteten Hochschullehrers verleihen.

(4) § 6 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG. findet auch auf die gemäß § 6 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) als Beamte auf Widerruf in den Dienst eingestellten Ruhestandsbeamten Anwendung, deren Wiederverwendung durch Außerdienststellung geendet hat. Für die Wiederaufnahme der Zahlung der vor Beginn der Wiederverwendung gewährten Versorgungsbezüge gilt § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. in Verbindung mit dem III. Abschnitt dieses Gesetzes. Erhöhungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 7 Abs. 1, der ruhegehaltfähigen Dienstzeit gemäß § 9 Abs. 2 und 3 und des Höchst Hundertsatzes gemäß §§ 11 und 12 der genannten Verordnung vom 9. Oktober 1942, die vor dem 1. Oktober 1945 eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.

§ 5

(zu § 7 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) Sonderprüfungen, die ausschließlich für Angehörige der NSDAP und ihrer Gliederungen durchgeführt wurden, und Verbesserungen von Prüfungsnoten, die wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus erfolgt sind, bleiben unberücksichtigt.

(2) Bleibt eine Ernennung zum Beamten auf Zeit gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG. unberücksichtigt, so wird der Ernante, falls er im Zeitpunkt seiner Ernennung Beamter auf Lebenszeit war, so behandelt, als wenn er entsprechend seiner früheren Dienststellung zum Beamten auf Zeit ernannt worden wäre.

(3) Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG.) erfolgt bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Entscheidungen, die lediglich die Verbesserung des Besoldungsdienstalters oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit betreffen, können aus Anlaß der Feststellung von Versorgungsbezügen auch von der Pensionsfestsetzungsbehörde getroffen werden.

§ 6

(zu § 9 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) Bei der Anwendung des § 9 des Gesetzes zu Art. 131 GG. tritt an die Stelle der Reichsdienststrafordnung die Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) mit der Maßgabe, daß die Verjährung von Dienstvergehen bis zum Ablauf des 31. März 1951 ruht und daß das Übergangsgehalt (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG.) in dem in § 80 Abs. 3 dieser Dienststrafordnung vorgesehenen Umfang gekürzt werden kann.

(2) Einleitungsbehörde ist die Behörde, die im Zeitpunkt der Außerdienststellung zuständig war. Besteht diese Behörde nicht mehr, so bestimmt das Staatsministerium der Finanzen, welche Behörde zuständig ist. Die Zuständigkeit des Dienststrafgerichts bemißt sich nach dem Sitz der Einleitungsbehörde.

§ 7

(zu § 11 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) Die Unterbringung obliegt auch Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern.

(2) Ein außer Dienst gestellter Beamter, Angestellter oder Arbeiter darf nur wieder verwendet werden, wenn er nicht nur die fachlichen Voraussetzungen für die Wiederverwendung erfüllt, sondern auch die persönliche Eignung dafür besitzt.

(3) Die persönliche Eignung setzt insbesondere voraus, daß der Wiederverwendende Gewähr dafür bietet, jederzeit und uneingeschränkt für die Zielsetzungen des durch die Verfassung gewährleistet demokratisch konstitutionellen Staatswesens einzutreten.

(4) Heimkehrer, die nach dem 8. Mai 1947 aus Kriegsgefangenschaft oder Haft zurückgekehrt sind oder zurückkehren, sowie Schwerkriegsbeschädigte sind, unbeschadet der Vorschriften der Abs. 2 und 3, grundsätzlich sofort wieder in den Dienst zu stellen.

(5) Die Wiederverwendung von Beamten und Angestellten, für die die oberste Dienstbehörde nicht zugleich Anstellungsbehörde ist, bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde, sofern diese nichts anderes bestimmt.

(6) Wurde oder wird ein Beamter zur Wiederverwendung von einem anderen Dienstherrn als demjenigen, in dessen Dienst er im Zeitpunkt der Außerdienststellung gestanden hat, in den Dienst übernommen, so erstattet der frühere Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles durch Erreichung der Altersgrenze, Dienstunfähigkeit oder Tod dem späteren Dienstherrn die Versorgungslast nach dem Verhältnis der vollen bei beiden Dienstherrn zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstjahre. Ist der Beamte nach seiner Übernahme befördert worden so bemißt sich der Anteil des früheren Dienstherrn so, als wenn der Beamte unter Berücksichtigung der sich aus § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. ergebenden Beschränkungen in der Dienststellung verblieben wäre, in der er sich bei dem früheren Dienstherrn zuletzt befunden hatte.

§ 8

(zu §§ 19—21 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) Die Übernahme eines Beamten zur Wiederverwendung als Beamter erfolgt in der Form, die für die Begründung des entsprechenden Beamtenverhältnisses vorgeschrieben ist. Dies gilt nicht für die Fälle des § 62 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG.

(2) Die übernommenen Beamten erhalten in der gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. höchstens berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe ihr früheres Besoldungsdienstalter. Das Besoldungsdienstalter wird jedoch gekürzt

a) um die Zeit, um die sich die Übernahme des Beamten aus Gründen verzögert hat, die er selbst zu vertreten hat,

b) um die nach dem 31. März 1951 nicht in einer der früheren Laufbahn des Beamten gleichzubewertenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit ausschließlich Kriegsgefangenschaft. Wird der Beamte im Einverständnis mit seinem Dienstherrn in eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst übernommen, die den Erfordernissen des § 20 des Gesetzes zu Art. 131 GG. nicht genügt, so kann die Zeit dieser Verwendung ganz oder teilweise von der obersten Dienstbehörde, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

(3) Hat der Beamte nach dem 31. März 1951 eine seiner früheren Laufbahn gleichzubewertende Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt, so kann diese Beschäftigungszeit im Rahmen des § 6 des Besoldungsgesetzes nach Lage des Einzelfalles von der obersten Dienstbehörde, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, angerechnet werden.

(4) Wird der Beamte in einer niedrigeren Besoldungsgruppe übernommen, so ist das Besoldungsdienstalter in dieser Besoldungsgruppe, ausgehend von dem Besoldungsdienstalter, das sich nach den Absätzen 2 und 3 bei der Übernahme in der höchsten berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe ergeben würde, gemäß § 7 Abs. 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen.

(5) Wird der Beamte in einer höheren Besoldungsgruppe übernommen, so ist das Besoldungsdienstalter in dieser Besoldungsgruppe — ausgehend von dem nach den Absätzen 2 und 3 für die höchste berücksichtigungsfähige Besoldungsgruppe sich ergebenden Besoldungsdienstalter — so festzusetzen, wie wenn der Beamte im Zeitpunkt der Übernahme befördert worden wäre.

(6) Tritt der Beamte nach seiner Übernahme in eine nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. berücksichtigungsfähige Besoldungsgruppe über, der er bereits früher angehört hat, so wird das Besoldungsdienstalter gemäß § 7 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes festgesetzt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Beim Übertritt in eine nicht berücksichtigungsfähige Besoldungsgruppe findet § 7 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes keine Anwendung.

(7) Das nach den Absätzen 2 mit 6 sich ergebende Besoldungsdienstalter der in den bayerischen Staatsdienst übernommenen Beamten, die bei einem anderen Dienstherrn außer Dienst gestellt wurden, darf nicht günstiger sein als das vergleichbarer bayerischer Staatsbeamter.

(8) Ergeben sich bei der Regelung des Besoldungsdienstalters nach Maßgabe der Absätze 2 mit 7 Härten, so kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen das Besoldungsdienstalter unter Abweichung von den erwähnten Bestimmungen festgesetzt werden.

(9) Die Absätze 2 mit 8 gelten für die Festsetzung des Diätendienstalters entsprechend.

(10) Außer Dienst gestellte Beamte erhalten aus Anlaß ihrer Übernahme Umzugskosten und Trennungsentschädigung wie Wartestandsbeamte. Die Zahlungsverpflichtung trifft im Falle des Wechsels des Dienstherrn den übernehmenden Dienstherrn, es sei denn, daß eine abweichende Regelung zwischen dem früheren und dem übernehmenden Dienstherrn vereinbart wird.

(11) Zahlungsausgleiche für die Zeit vor dem 1. April 1952 finden nicht statt.

(12) Die Absätze 2 mit 11 gelten auch für diejenigen Beamten, die unter dieses Gesetz fallen würden, wenn sie nicht bereits vor dem 1. April 1951 ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend übernommen worden wären.

§ 9

(zu § 30 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) Bei der Anwendung des § 30 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG. wird das Wort „zehn“ durch „acht“ ersetzt.

(2) Für die Berechnung der achtjährigen Wartezeit gemäß § 30 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. tritt bei der Anwendung der §§ 81, 85 des Deutschen Beamtengesetzes an die Stelle des Wortes „siebenundzwanzigsten“ und bei der Anwendung der Art. 100, 101 des Bayerischen Beamtengesetzes an die Stelle des Wortes „dreißigsten“ jeweils das Wort „einundzwanzigsten“.

(3) Für die Berechnung der achtjährigen Wartezeit werden der Dienstzeit als Beamter gleichgestellt

1. Zeiten, während deren der Beamte als Beamtenanwärter den für seine Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst abgeleistet oder die er vor seiner Ernennung im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat,
2. die in § 35 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG. bezeichneten Zeiten.

(4) Nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 des Deutschen Beamtengesetzes oder Art. 101 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes ruhegehaltfähige Beschäftigungs-

zeiten werden um vier Jahre gekürzt; dies gilt nicht für Beschäftigungszeiten, die in einem Dienstverhältnis der in § 52 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG. bezeichneten Art zurückgelegt wurden.

§ 10

(zu § 31 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

Die Entscheidung über die zu berücksichtigenden Beförderungen trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 11

(zu § 35 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) In den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG. gilt der Beamte vom Eintritt des Versorgungsfalls an als im Ruhestand befindlich.

(2) § 4 Abs. 3 findet Anwendung.

(3) Die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zu Art. 131 GG. entfällt.

(4) Die Feststellung der Dienstunfähigkeit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. sowie die Feststellung des Zeitpunktes des Eintritts des Versorgungsfalles in den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG. trifft, sofern die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, die Anstellungsbehörde. Bei der Bekanntgabe der Entscheidung sind zugleich die sich aus ihr gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. ergebenden Rechtsfolgen bekanntzugeben.

§ 12

(zu § 36 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) § 36 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. gilt entsprechend für die Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, wenn Dienstunfähigkeit unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) nach der Außerdienststellung, aber vor dem Inkrafttreten des Bayer. Beamtengesetzes eingetreten ist.

(2) Privatdozenten, die im Zeitpunkt der Außerdienststellung Privatdozentenvergütungen oder -diäten bezogen haben, können nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder nach Eintritt einer auf Krankheit beruhenden nicht nur vorübergehenden Dienstunfähigkeit Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe der Versorgungsbeihilfen nach Art. 24 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 28 des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15. November 1948 (GVBl. S. 254) gewährt werden, wenn bei ihnen im Zeitpunkt der Außerdienststellung die in Abschnitt II Nr. 1 Satz 2 der Vergütungsordnung für Privatdozenten und wissenschaftliche Assistenten vom 20. Januar 1951 (Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus S. 41) bezeichneten Voraussetzungen erfüllt waren. Entsprechendes gilt im Falle ihres Todes für ihre Hinterbliebenen.

(3) Die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde in den Fällen des § 36 des Gesetzes zu Art. 131 GG. erfolgen bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 13

(zu § 37 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) Die Entscheidung über die Bewilligung des Übergangsgehalts trifft die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Ist die oberste Dienstbehörde nicht Anstellungsbehörde, so kann sie die Entscheidung bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, der Anstellungsbehörde übertragen.

(2) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden auf das Übergangsgehalt nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. angerechnet. Dies gilt auch für die Kollegialgebührenanteile von Hochschullehrern zur Wiederverwendung. Ausgenommen von der Anrechnung sind Einkünfte, die

gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind. Bei Einkünften aus nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes nicht genehmigungspflichtiger schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer Vortrags- oder Gutachtertätigkeit erhöht sich der anrechnungsfreie Mindestbetrag auf monatlich 200 Deutsche Mark.

§ 14

(zu § 39 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

§ 12 gilt entsprechend.

§ 15

(zu § 62 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) § 62 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG. findet ferner entsprechende Anwendung auf Personen, die zwar weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehört haben, aber nach der Anlage zum Befreiungsgesetz Teil A als betroffen galten und durch rechtskräftigen Spruchkammerbescheid als „nicht belastet“ erklärt wurden.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG. entscheidet die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Ist die oberste Dienstbehörde nicht Anstellungsbehörde, so kann sie die Entscheidung, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, der Anstellungsbehörde übertragen.

II. Abschnitt

Vom Befreiungsgesetz betroffene, aber nicht außer Dienst gestellte Beamte

§ 16

(zu Art. 162 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes)

(1) Beamte, die, ohne außer Dienst gestellt worden zu sein, vom Befreiungsgesetz betroffen sind (Art. 162 Abs. 3 Satz 1 Fall 2 des Bayerischen Beamtengesetzes), sind mit Wirkung vom 7. November 1946

- a) Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes, wenn sie nach den bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes geltenden Vorschriften zu Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt waren,
- b) Beamte auf Probe, wenn sie nach den bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes geltenden Vorschriften Beamte auf Widerruf waren.

Dies gilt nicht für Beamte, die durch rechtskräftige Entscheidung als Belastete oder Hauptschuldige erklärt oder im Verfahren nach Art. 37 des Befreiungsgesetzes als Belastete oder Hauptschuldige erachtet sind, sowie für Beamte, die durch rechtskräftige Entscheidung als Minderbelastete erklärt wurden, für die Zeit dieses Rechtsstandes.

(2) Die Anstellungsbehörde hat dem Beamten auf Verlangen eine Bescheinigung über seinen allgemeinen Rechtsstand zu erteilen.

§ 17

(1) Für Beamte, die ungeachtet ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus in der Zeit nach dem 31. März 1945 nicht außer Dienst gestellt wurden, gilt folgendes:

1. Ist der Beamte, ohne die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt zu haben, ausschließlich auf Grund seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus in das Beamtenverhältnis berufen worden, so kann er, wenn er auch später die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt hat, aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden.
2. Ist der Beamte wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus befördert worden, so ist er in ein Amt zurückzusetzen, das er ohne seine Verbindung mit dem Nationalsozialismus erreicht hätte. Tritt der Beamte später wieder in eine

Besoldungsgruppe über, der er bereits früher angehört hat, so findet § 7 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes keine Anwendung.

3. Verbesserungen des Besoldungsdienstalters, die wegen enger Verbindung mit dem Nationalsozialismus vorgenommen wurden, sind mit Wirkung vom 1. Juni 1945 rückgängig zu machen. Überzahlungen, die auf Grund der bisherigen Festsetzung des Besoldungsdienstalters erfolgt sind, werden nicht zurückgefordert.

(2) Die Anordnung trifft in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 die Anstellungsbehörde. Die Anordnung muß in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 innerhalb von sechs Monaten von dem Ende des Monats an gerechnet erfolgen, in dem dieses Gesetz verkündet wurde, oder wenn der Beamte seit dem 8. Mai 1945 bis zur Verkündung dieses Gesetzes sich noch nicht schriftlich zur Wiederaufnahme des Dienstes gemeldet hat, innerhalb von sechs Monaten von dem Ende des Monats an gerechnet, in dem die schriftliche Meldung zum Dienstantritt erfolgt ist. Ist der Beamte vor Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, ohne daß Anordnungen nach Abs. 1 getroffen wurden, so werden die Versorgungsbezüge vom Zeitpunkt ihrer Zahlung an in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 entzogen und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 entsprechend eingeschränkt. Diese Anordnung trifft abweichend von Satz 1 in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 die Pensionsfestsetzungsbehörde.

III. Abschnitt

Beamte im Warte- oder im Ruhestand und Beamtenhinterbliebene sowie andere versorgungsberechtigte Personen

§ 18

Die Vorschriften des Gesetzes zu Art. 131 GG., die für den Personenkreis seines § 63 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gelten, sind auf versorgungsberechtigte Personen, die Versorgungsbezüge aus einer Besoldungskasse des bayerischen Staates, einer bayerischen Gemeinde, eines bayerischen Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erhalten oder erhalten können, in Verbindung mit den §§ 19 und 22 dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 19

(zu Art. 165 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes)

§ 63 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. finden entsprechende Anwendung auch auf versorgungsberechtigte Personen, die ihren Versorgungsbezug in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes (7. November 1946) erworben haben, wenn sie entweder selbst oder im Fall der Hinterbliebenen auch der verstorbene Beamte vom Befreiungsgesetz betroffen sind. Dies gilt auch für Beamte im Warte- oder im Ruhestand, deren Warte- oder Ruhestand nach der Besetzung Bayerns begonnen hat und die nach Beginn des Warte- oder Ruhestandes entfernt wurden.

§ 20

(1) Bei der Regelung der Versorgungsfälle gemäß Abschnitt III gelten die §§ 2, 3, 5, 6, 15 dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Der als Folge der Einreihung in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingetretene Verlust des Anspruchs oder der Anwartschaft auf Versorgung bewirkt auch den Verlust der Befugnis, die Amtsbezeichnung oder die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen. Diese Wirkung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat. Sie tritt mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung ein.

§ 21

(zu § 47 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) § 47 des Gesetzes zu Art. 131 GG. ist nur auf Wartestandsbeamte anzuwenden, die außer Dienst gestellt wurden. Auf Wartestandsbeamte, die ungeachtet ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus nicht außer Dienst gestellt wurden, findet § 48 des Gesetzes zu Art. 131 GG. entsprechende Anwendung.

(2) Die Fälle des § 1 Abs. 3 Buchstabe a dieses Gesetzes werden so behandelt, als ob der ausgeschiedene Beamte im Zeitpunkt der Außerdienststellung Wartestandsbeamter gewesen wäre.

§ 22

(zu §§ 48, 49 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) Auf versorgungsrechtliche Verhältnisse, die durch Abschnitt XIII und § 177 des Deutschen Beamtengesetzes geregelt sind, finden die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (RGBl. I S. 96) Anwendung.

(2) § 49 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. findet bei Wartestandsbeamten und Ruhestandsbeamten nur Anwendung, solange sie noch nicht rechtskräftig in eine Gruppe der Verantwortlichen eingereiht oder für nicht betroffen erklärt sind, bei Wartestandsbeamten außerdem, wenn sie außer Dienst gestellt wurden. In anderen Fällen ist das Wartegeld oder Ruhegehalt, wenn der Berechtigte einen Empfangsberechtigten bestellt hat, an diesen, sonst in Höhe der aus § 49 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG. sich ergebenden Hinterbliebenenversorgung an die Ehefrau und Kinder, die im Falle des Todes des Wartestandsbeamten oder des Ruhestandsbeamten Witwengeld oder Waisengeld erhalten können, zu zahlen.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Das Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. April 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die vorläufige Gewährung von Leistungen durch den Staat und die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 107) außer Kraft. Maßnahmen, die auf Vorschriften beruhen, die auf Grund des Art. 162 Abs. 3 Satz 2 und des Art. 165 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes ergangen sind, treten außer Kraft. Bezüge, die auf ihnen beruhen, dürfen bis zur Überleitung in die Regelung nach diesem Gesetz weitergewährt werden. Überzahlungen, die dadurch entstehen, werden in Ausgabe belassen. Satz 2 gilt unbeschadet der Vorschriften des § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. nicht für Ernennungen außer Dienst gestellter Beamter, die unter den Voraussetzungen und in den Formen des Bayerischen Beamtengesetzes zum Zweck der Wiederverwendung vorgenommen wurden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Ausführung erforderlichen Vorschriften.

München, den 31. Juli 1952.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Besoldung und Versorgung der Volksschullehrer (Oberlehrergesetz)

Vom 31. Juli 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Besoldung und Versorgung der Volksschullehrer (Oberlehrergesetz) vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223) wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

(3) § 2 Abs. 2 gilt auch für die in der Zeit vom 1. November 1951 bis 31. März 1953 auf Grund des § 1 Abs. 1 beförderten Lehrkräfte.

§ 2

Das Gesetz tritt am 20. November 1951 in Kraft.

München, den 31. Juli 1952.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Vom 31. Juli 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 35 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 15. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 33) erhält folgende Fassung:

(1) Der Revierinhaber kann den Jagdschutz selbst ausüben, wenn er im Besitz einer Jagdkarte ist, oder durch angestellte Jäger ausüben lassen. Letztere haben innerhalb ihres Dienstbezirkes bei der Ausübung des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeidienstes und sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, soweit sie durch die Jagdbehörde bestätigt und Berufsjäger sind oder eine forstliche Ausbildung haben; sie müssen einen Ausweis hierüber im Dienst bei sich tragen und unterstehen der Aufsicht der Jagdbehörden. Ausbildung, Prüfung und Berufsbezeichnung der Berufsjäger werden durch eine Verordnung geregelt, die das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern erläßt.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

München, den 31. Juli 1952.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Aufhebung des Gesetzes Nr. 55 zur Bestrafung der Entweichung von Gefangenen

Vom 31. Juli 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz Nr. 55 zur Bestrafung der Entweichung von Gefangenen vom 28. Oktober 1946 (GVBl. 1947 S. 11) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

München, den 31. Juli 1952.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Änderung der Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe

Vom 16. Juli 1952

Auf Grund des § 38 Absatz 1 und 2 GewO. wird verordnet:

§ 1

Der § 2 der Bekanntmachung vom 11. 2. 1911, das Pfandleihgewerbe betreffend (GVBl. S. 83), in der

Fassung der Bekanntmachung vom 8. 1. 1912 (GVBl. S. 18), vom 10. 11. 1927 (MABl. S. 52), vom 15. 6. 1932 (MABl. S. 50) und der Verordnung vom 27. 2. 1950 (GVBl. S. 58) erhält folgende Fassung:

„Der Pfandleiher darf sich an Zinsen höchstens monatlich 1 v. H. des Darlehensbetrages ausbedingen oder zahlen lassen. Er kann ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für 2 Monate zu zahlen ist, und ist berechtigt, in jedem Falle wenigstens 20 Dpf. zu fordern.

Bei Berechnung der Zinsen und Gebühren darf ein angefangener Monat als voll berechnet werden. An Gebühren darf der Pfandleiher erheben:

1. Eine Unkostengebühr für jeden angefangenen Monat in Höhe von:

DM 0.15 bei einem Darlehen bis einschl. DM	2.—
„ 0.20 „ „ „ „ „ „	3.—
„ 0.30 „ „ „ „ „ „	5.—
„ 0.50 „ „ „ „ „ „	10.—
„ 0.75 „ „ „ „ „ „	15.—
„ 1.— „ „ „ „ „ „	20.—
„ 1.25 „ „ „ „ „ „	25.—
„ 1.50 „ „ „ „ „ „	30.—
„ 2.— „ „ „ „ „ „	50.—
„ 2.50 „ „ „ „ „ „	100.—
„ 3.50 „ „ „ „ „ „	200.—
„ 4.50 „ „ „ „ „ „	250.—
„ 5.50 „ „ „ „ „ „	300.—
„ 7.— „ „ „ „ „ „	400.—
„ 8.50 „ „ „ „ „ „	500.—
„ 10.— „ „ „ „ „ „	600.—
„ 11.50 „ „ „ „ „ „	700.—
„ 13.— „ „ „ „ „ „	800.—
„ 14.50 „ „ „ „ „ „	900.—
„ 16.— „ „ „ „ „ „	1000.—
„ 20.— „ „ „ „ „ „	1500.—
„ 22.50 „ „ „ „ „ „	2000.—
„ 25.— „ „ „ „ „ „	2500.—

1 v. H. bei höheren Darlehensbeträgen;

2. eine Versteigerunggebühr von 10 v. H. des Versteigerungserlöses;

3. eine Lagergebühr von 0.50 DM für Motorräder, Fahrräder, Nähmaschinen und dgl. größere Gegenstände, sofern er hierfür einen eigenen Einstellraum bereitstellen muß.

Die Erhebung anderweitiger Gebühren sowie das Vorausnehmen von Zinsen und Gebühren ist untersagt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 16. Juli 1952.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
I. V. gez. Dr. G u t h s m u t h s, Staatssekretär

Verordnung

über Gerichte für Warenzeichenstreitsachen

Vom 14. Juli 1952

Auf Grund des § 32 des Warenzeichengesetzes vom 5. 5. 1936 (RGBl. II S. 134) wird verordnet:

§ 1

Als Gerichte für Warenzeichenstreitsachen werden bezeichnet:

1. das Landgericht München I für den Bezirk des Oberlandesgerichts München,
2. das Landgericht Nürnberg-Fürth für die Bezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. 10. 1952 in Kraft. Warenzeichenstreitsachen, die vorher anhängig geworden sind, werden durch sie nicht betroffen.

München, den 14. Juli 1952

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
W e i n k a m m, Staatsminister

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 7. 3. 1952 (GVBl. S. 99)

Vom 17. Juli 1952

Auf Grund des Art. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 7. 3. 1952 (GVBl. S. 99) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags bestimmt:

§ 1

Der befriedete Bannkreis des Landtagsgebäudes umfaßt den durch die nachfolgenden Straßen und Plätze umgrenzten Raum einschließlich dieser Straßen und Plätze:

Am Gasteig, Innere Wiener Straße, Max-Weber-Platz, Ismaninger Straße bis Äußere Prinzregentenstraße, Äußere Prinzregentenstraße ab Ismaninger Straße, nördliches Rondell am Friedensengel, Prinzregentenbrücke, Prinzregentenstraße bis Wagnmüllerstraße, Wagnmüllerstraße, Triftstraße, Thierschplatz, Thierschstraße mit Max-II-Denkmal, Zweibrückenstraße, Ludwigsbrücke.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1952 in Kraft.

München, den 17. Juli 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung

zur Durchführung der Fettgehalts- und Qualitätsbezahlung der Milch im Milchwirtschaftsgebiet Allgäu

Vom 29. Juli 1952

Auf Grund §§ 9 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten vom 28. 2. 1951 (Bundesgesetzblatt S. 135 und der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft vom 18. Juli 1945 über Preisbildung und Preisüberwachung in Bayern (GVBl. Nr. 145 S. 4) sowie auf Grund des Art. 2 der Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. 3. 1951 in der Fassung der dritten Vollzugsverordnung vom 18. Sept 1951 (GVBl. S. 184) wird zur Ausführung des Art. 2 dieser Verordnung für das Milchwirtschaftsgebiet Allgäu folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die milchbe- und -verarbeitenden Betriebe, einschließlich der Milchsammelstellen, sind verpflichtet, die angelieferte Milch nach Grundpreis, Fettgehalt und Güte zu bezahlen.

(2) Die Lieferung eines Teilgemelkes ist verboten.

(3) Der zur Auszahlung gelangende Höchstfettgehalt in der Emmentalerkäseerei wird bei Ermittlung des Monatsdurchschnittsgehaltes auf 4,7 v. H. festgelegt.

(4) In Frischmilch-, Butterei-, Weichkäseerei- und Industriemilchbetrieben sowie Milchsammelstellen entfällt die Höchstfettgehaltsgrenze.

(5) Der Höchstfettgehalt der Milch aus Viehbeständen, die mit Maul- und Klauenseuche befallen sind, wird auf 4,7 v. H. je Einzelprobe festgesetzt.

(6) Bei einer Probeentnahme zum Zwecke der Milchfettbestimmung müssen:

Bei täglich zweimaliger Milchlieferung mindestens sechs Proben, und zwar drei Abend- und drei Morgenproben,

bei täglich einmaliger Milchlieferung mindestens vier Proben entnommen werden.

Die Entnahme der Proben hat sich auf den ganzen Monat zu erstrecken. Die Proben sind unvermutet zu entnehmen.

§ 2

Zwecks Hebung der Milchqualität sind die Milch-erzeuger sowie Milchbe- und -verarbeiter verpflichtet, die bisher vom Milchwirtschaftlichen Verein Allgäu erlassenen Milchlieferungsordnungen für Emmentalerkäsereien bzw. Weichkäsereien einzuhalten.

§ 3

(1) Mit der Durchführung der Probeentnahme, Untersuchung und Bewertung der Milch- und Rahmproben wird die Vereinigung der Milchprüfinge Allgäu e. V., Kempten, beauftragt.

(2) Alle hiernach notwendigen Untersuchungen von Milch und Rahm sind in den örtlich zuständigen Untersuchungsstellen der Vereinigung der Milchprüfinge durchzuführen. Die Reinheitsprüfung wird in den Milchbe- und -verarbeitungsbetrieben bzw. Milchsammelstellen vorgenommen.

§ 4

(1) Für die Bewertung der Milch nach Qualität sind zu ermitteln:

- in Emmentalerkäsereien die Käseereitauglichkeit, gegebenenfalls auch der Reinheitsgrad,
- in allen sonstigen Käsereien die Käseereitauglichkeit, der Reinheitsgrad, notfalls der Frischezustand,
- in Frischmilchbetrieben der Keimgehalt, der Reinheitsgrad und der Frischezustand,
- in Milchindustriebetrieben (Dauermilchwerken) der Keimgehalt, der Reinheitsgrad, notfalls der Frischezustand.

(2) Für die Untersuchung und Bewertung sind die unter §§ 5—12 festgelegten Bestimmungen maßgebend.

(3) Die Proben zur Bestimmung der Käseereitauglichkeit, des Keimgehaltes und des Reinheitsgrades müssen regelmäßig aus dem Anlieferungsgefäß des Milchlieferers entnommen werden, sofern nicht besondere Gründe für eine andere Entnahme vorliegen.

(4) Zur Durchführung der Schmutzprobe muß ein halber Liter gut durchgemischte Milch verwendet werden.

§ 5

Emmentalerkäsereien:

(1) Die Käseereitauglichkeit wird monatlich durch mindestens zwei Milchgär- und Labgärproben bestimmt. Zum Ansetzen der Proben muß wechselweise Abend- und Morgenmilch Verwendung finden.

(2) Darüber hinaus kann die angelieferte Milch auf Reinheitsgrad, Gelben Galt und Buttersäuregärungserreger zusätzlich geprüft werden.

§ 6

Sonstige Käsereien:

(1) Monatlich sind bei zweimaliger Anlieferung bis dreimal die Labgärprobe und höchstens zweimal der Reinheitsgrad, bei einmaliger Anlieferung bis dreimal die Methylenblau-(Reduktase-)Probe und höchstens zweimal der Reinheitsgrad durchzuführen.

(2) An Stelle der in Abs. 1 genannten Untersuchungsmethoden kann nach Art des Betriebes eine gleichwertige Untersuchung treten.

Frischmilchbetriebe:

§ 7

(1) Monatlich ist dreimal die Methylenblau-(Reduktase-)Probe und höchstens zweimal der Reinheitsgrad oder eine gleichwertige Untersuchung (Resazurin) durchzuführen.

(2) Der Frischezustand wird mittels Standard-Alizarol oder einem amtlich anerkannten gleichwertigen Indikator bestimmt. Die Prüfung wird nach Bedarf vorgenommen. Den Bedarfsfall entscheidet nach Anhörung des Milchbe- und -verarbeiters der Milchprüfung.

§ 8

Milchindustriebetriebe (Dauermilchwerke):

Je nach Art des Betriebes sind entweder dreimal die Methylenblau-(Reduktase-)Probe oder Gärreduktase- oder Resazurinprobe und höchstens zwei Proben auf Reinheitsgrad durchzuführen.

§ 9

(1) Für die Beurteilung der Käseereitauglichkeit, des Keimgehaltes (Methylenblau- oder Resazurin-Reduktaseprobe) und des Reinheitsgrades wird die Punktwertung zugrunde gelegt. Jede Probe kann im Höchstfalle 10 Punkte erreichen.

8—10 Punkte = Klasse I = Qualitätszuschlag
5—7 Punkte = Klasse II = wed. Zuschlag noch Abzug
1—4 Punkte = Klasse III = Qualitätsabzug.

(2) Milch, deren Probe 8—10 Punkte erreicht und damit in die Klasse I fällt, ist mit einem Zuschlag von 0,1 Dpfg. je kg der Monatsanlieferung zu bezahlen. Milch, deren Probe 5—7 Punkte erreicht und damit in die Klasse II fällt, erhält weder Zuschlag noch Abzug. Milch, deren Probe 1—4 Punkte erreicht und damit in die Klasse III fällt, ist mit einem Abzug von 0,1 Dpfg. je kg der Monatsanlieferung zu bezahlen. Nähere Anleitung über die Bewertung und Einstufung ergibt sich aus den beigefügten Anleitungsschemen I und II.

z. B.:

Zuschläge:

- Werden von vier Proben alle mit 8—10 Punkten bewertet und damit in die Klasse I eingestuft, beträgt der Zuschlag 0,4 Dpfg.
- Werden von vier Proben drei mit 8—10 Punkten bewertet und damit in die Klasse I eingestuft, beträgt der Zuschlag 0,3 Dpfg.
- Werden von vier Proben zwei mit 8—10 Punkten bewertet und damit in die Klasse I eingestuft, beträgt der Zuschlag 0,2 Dpfg.
- Wird von vier Proben eine mit 8—10 Punkten bewertet und damit in die Klasse I eingestuft, beträgt der Zuschlag 0,1 Dpfg.

Abzüge:

- Werden von vier Proben alle mit 1—4 Punkten bewertet und damit in die Klasse III eingestuft, beträgt der Abzug 0,4 Dpfg.
- Werden von vier Proben drei mit 1—4 Punkten bewertet und damit in die Klasse III eingestuft, beträgt der Abzug 0,3 Dpfg.
- Werden von vier Proben zwei mit 1—4 Punkten bewertet und damit in die Klasse III eingestuft, beträgt der Abzug 0,2 Dpfg.
- Wird von vier Proben eine mit 1—4 Punkten bewertet und damit in die Klasse III eingestuft, beträgt der Abzug 0,1 Dpfg.

(3) Zuschläge und Abzüge entfallen bei der Reinheitsprobe.

§ 10

Der Reinheitsgrad der Milch wird nach folgenden Bewertungsgrundsätzen festgelegt:

8—10 Punkte = Klasse I = reinlich, sauber gewonnene Milch
5—7 Punkte = Klasse II = leicht verunreinigte Milch
1—4 Punkte = Klasse III = verunreinigte Milch.

§ 11

Die Gär- und Labgärproben werden nach Typen beurteilt und nach Punkten bewertet.

§ 12

Wird der Keimgehalt der Milch in Frischmilch-, Weichkäserei-, Buttermilch- und Industriemilchbetrieben mittels Methylenblau-(Reduktase-)Probe festgestellt, so gelten folgende Bestimmungen:

- bei einer Entfärbungszeit von $5\frac{1}{2}$ Stunden u. länger = 8—10 Punkte = Klasse I
- bei einer Entfärbungszeit von $3-5\frac{1}{2}$ Stunden = 5—7 Punkte = Klasse II
- bei einer Entfärbungszeit bis zu 3 Stunden = 1—4 Punkte = Klasse III

§ 13

(1) Der Frischezustand der angelieferten Milch ist durch die Alizarolprobe (Standard-Alizarol) im Bedarfsfalle gemäß § 7 Abs. 2 durchzuführen. Für die Beurteilung des Frischezustandes gilt folgendes:

- Milch, die den Farbton lilarot und keine Gerinnung aufweist (Säuregrad bis 8 nach SH), erhält weder Zuschlag noch Abzug.

- b) Milch, die den Farbton blaßrot und sehr feinflockige Gerinnung aufweist (Säuregrad von 8 bis 8,5 nach SH), erhält je kg Milch einen Abzug von 2 Dpf.
- c) Milch, die den Farbton bräunlichrot und stärker und eine feinflockige bis dickflockige Gerinnung aufweist (Säuregrad über 8,5—9 n. SH) erhält je kg Milch einen Abzug von 4 Dpf.
- d) Milch über 9 Säuregrade (ansauer, bzw. sauer) soll an den Milchlieferer zurückgewiesen werden. Im Falle der Annahme erhält sie einen Abzug von mindestens 6 Dpf.

Abzüge für Frischzustand dürfen jedoch nur für die Milchmenge des Kontrolltages vorgenommen werden.

(2) Die Vereinigung der Milchprüfinge Allgäu e. V. Kempten hat die gefundenen Werte monatlich den Milchzeugern sowie den Milchbe- und -verarbeitern schriftlich auszuhändigen.

(3) Qualitätszuschläge und -abzüge sind bei den monatlichen Milchgeldauszahlungen zu berücksichtigen.

(4) Die milchbe- und -verarbeitenden Betriebe einschließlich der Milchsammelstellen sind gehalten, die Zuschläge und Abzüge in der Monatsabrechnung zusammengefaßt dem Referat Milch und Fett Dienststelle Kempten auszuweisen.

§ 14

(1) Um die Feststellung von Mängeln zu ermöglichen, ist die Vereinigung der Milchprüfinge bzw. deren Beauftragte berechtigt, Stallkontrollen bei den Erzeugern zu veranlassen.

(2) Werden auf Grund der Stallkontrollen Milchfälschungen festgestellt, so haben die Stallbesitzer die Kosten der betreffenden Stallkontrolle und der daran anschließenden Milchuntersuchungen der Vereinigung der Milchprüfinge zu ersetzen.

§ 15

Die Vereinigung der Milchprüfinge ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung auch in Milchbe- und -verarbeitungsbetrieben die angelieferte Milch und den Rahm vor der Aufnahme der Be- oder Verarbeitung nachzuprüfen.

§ 16

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 28 Abs. 1 Ziffer 1 des Milch- und Fettgesetzes und des Art. 11 der zweiten bayer. Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der 3. bayer. Vollzugsverordnung v. 10. 9. 51 (GVBl. S. 184) sowie nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952 (BGBl. I S. 177) und des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Wirtschaftsstrafrechtes (Wirtschaftsstrafgesetz) in der Fassung vom 25. 3. 1952 (BGBl. I S. 190) bestraft.

§ 17

Das Milchwirtschaftsgebiet Allgäu umfaßt den Regierungsbezirk Schwaben, ohne den Landkreis Nördlingen, und vom Regierungsbezirk Oberbayern den Landkreis Schongau sowie die westliche Hälfte des Landkreises Landsberg.

§ 18

Diese Verordnung tritt am 1. August 1952 in Kraft. München, den 29. Juli 1952

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft
i. V. Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schlögl, Staatsminister

Anlage I

Anleitungsschema zur Beurteilung der Gärproben

- 1. Gärprobentyp: Gallertig = gl.
Die Probe ist zum größten Teil geronnen, aber der ausgeschiedene Käsestoff bildet eine ziemlich zusammenhängende Gallerte ohne übermäßige Molkenabscheidung.
Abschufungen: Punktzahl
gl 1 = sehr schön gleichmäßig ohne jede Molkenabscheidung und von rein säuerlichem Geschmack 9—10 Pkt.

- gl 2 = schön gleichmäßig, aber mit einzelnen Streifen versehen 8 Pkt.
 - gl 3 = in der Hauptsache noch gleichmäßig, aber mit Spalten durchsetzt, mit etwas Molkenabscheidung 6—7 Pkt.
 - 2. Gärprobentyp: Flüssig = fl.
Die Probe ist nach 24 Stunden in der Hauptsache noch nicht sichtbar verändert, höchstens befindet sich unten im Glas ein leichter Bodensatz.
fl 1 = ein leichter Ring von Molke unter dem Rahm, aber sonst noch flüssig und im Geschmack rein säuerlich 7 Pkt.
 - fl 2 = etwas Gerinnsel am Boden oder an den Wänden, Geschmack aber ziemlich rein säuerlich 5—6 Pkt.
 - fl 3 = vollständig flüssig und süß oder leichte Abscheidung von Zieger am Boden, Geschmack aber säuerlich bitter 1—4 Pkt.
 - 3. Gärprobentyp: Griesig = gr.
Die Milch ist geronnen, aber das Gerinnsel ist sehr körnig und zäh. Zwischen den mehr oder weniger feinen Ziegerkörnern bemerkt man Molkenabscheidung.
gr 1 = Gerinnsel nur teilweise körnig und teilweise noch gallertig mit wenig Molkenabscheidung 8 Pkt.
 - gr 2 = Gerinnsel stärker ausgeschieden, mehr grobkörnig, aber noch ziemlich verteilt 5—6 Pkt.
 - gr 4 = stark körniges und gleichmäßiges Gerinnsel mit Molkenabscheidung 1—4 Pkt.
 - 4. Gärprobentyp: Käsig = k.
Käsestoff mehr oder weniger zusammengezogen, aber zusammenhängend und die abgeschiedene Molke grünlich und wenig sauer.
k 1 = Zusammenziehung des Käsestoffes beginnt, noch wenig Molkenabscheidung 7 Pkt.
 - k 2 = Käschen bleistiftförmig zusammengezogen, grünliche und wenig saure Milch 5—6 Pkt.
 - k 3 = Käschen stark zusammengezogen, teilweise faserig. Molke eher weißlich 1—4 Pkt.
 - 5. Gärprobentyp: Ziegerig = z.
Käsestoff in Körnern oder Flecken ausgeschieden, Molke weißlich-gelblich oder sonst miesfarben.
z 1 = Gerinnsel noch feinkörnig oder teilweise noch gleichmäßig 7 Pkt.
 - z 2 = Gerinnsel grobkörnig, Molkenabscheidung deutlich 5—6 Pkt.
 - z 3 = Gerinnsel grobflockig und zerrissen mit weißlicher oder misfarbener Molke 1—4 Pkt.
 - 6. Gärprobentyp: Blähung = bl.
Blähung, mehr oder weniger Gasbildung.
bl 1 = einzelne Blasen im Rahm oder Gerinnsel 6 Pkt.
 - bl 2 = Gerinnsel und Rahm stark mit Blasen durchsetzt 5 Pkt.
 - bl 3 = Gerinnsel vollständig schwammig, gebläht 1—4 Pkt.
- Besondere Erscheinungen sind neben den vorgenannten Typen gesondert zu verzeichnen und zusätzlich folgende Punkte in Abzug zu bringen:
Sch. = schmutziger Rahm oder Bodensatz -2 Pkt.
f. R. = fadenziehender Rahm -5 Pkt.
f. M. = fadenziehende Molke -5 Pkt.
b. = bitterer Geschmack, bei flüssigen Proben -5 Pkt.
E. = eitriger Bodensatz 0 Pkt.
st. = stark überriechend (stinkig) m. Schmutz oder eitrigem Bodensatz 0 Pkt.
- Folgende Punkte sind bei der Probeentnahme und Ansetzung der Gärproben besonders zu beachten:
1. Bei der Probeentnahme muß die Milch in der Anlieferungskanne gut durchgerührt werden;
2. der Schöpfer muß nach jeder Probeentnahme des einzelnen Milchlieferanten in heißem Wasser ausgespült werden;
3. die Gärgläser (auch die Gärgläserdeckel) müssen in Molke ausgekocht und steril gehalten werden;
4. 40 ccm Milch einfüllen,
5. Temperatur im Gärapparat auf 38—39° halten;
6. Beurteilung der Proben nach 12 bzw. 24 Stunden.

Anlage II

Anleitungsschema zur Beurteilung der Labgärproben

- Besondere Eigenschaften einer einwandfreien Labgärprobe:**
Das Käschen soll schön langgestreckt, glatt und ohne jegliche Loch- und Spaltenbildung sein, rein säuerlicher Geruch; die Molke darf weder milchig noch fadenziehend sein.
- Beurteilung nach Punkten: Punktzahl**
- Geschlossenes, langgestrecktes, glattes, festes, griffiges, schönes Käschen ohne Spalten- und Lochbildung 10 Pkt.
 - Dasselbe Käschen mit wenig kleinen Löchern 9 Pkt.
 - Dasselbe Käschen, etwas gekrümmt oder gewunder mit vereinzelt Spalten 8 Pkt.
 - Käschen gekrümmt oder gewunden, mit Spalten und vereinzelter Lochbildung 7 Pkt.
 - Nißler mit kleinen bis mittelgroßen Löchern 5—6 Pkt.
 - Pfeßler mit vielen mittelgroßen Löchern 3—4 Pkt.
 - Schnecken-, schrauben-, pfropfenzieherförmig gedrehte, pfropfenbildende, geblähte Käschen mit sehr vielen Löchern oder kein Käschen, sondern nur loses Gerinnsel (Quarkgerinnsel) 1—2 Pkt.
- Nachstehende Punkte sind bei der Probeentnahme und Ansetzung der Labgärprobe besonders zu beachten:**
1. Bei der Probeentnahme muß die Milch in der Anlieferungskanne gut durchgerührt und entnommen werden.

2. Der Schöpfer muß nach jeder Probeentnahme des einzelnen Milchlieferanten in heißem Wasser ausgespült werden.
 3. Die Gärgläser (auch die Deckelchen) müssen in Molke ausgekocht und steril gehalten werden.
 4. Vor Einfüllung der Milch in die Gärgläser muß 2 ccm flüssiges Lab einpipettiert werden.
 5. 40 ccm Milch einfüllen.
 6. Temperatur im Gärapparat auf 38—39° C halten.
 7. Beurteilung der Proben nach 12 Stunden.
- Punktbeurteilung der Labgärproben:**
- | | |
|---|-----------|
| sehr gute Proben = Klasse I | 8—10 Pkt. |
| gute bis leicht fehlerhafte Proben (normal) = Klasse II | 5—7 Pkt. |
| stark fehlerhafte und käseuntaugliche Proben = Klasse III | 1—4 Pkt. |

Erste Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Haftentschädigungsverordnung)

Vom 31. Juli 1952

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das Tragen des Judensterns in Verbindung mit geleisteter Zwangsarbeit gilt als politische Haft im Sinne des § 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Haftentschädigungsverordnung) vom 28. November 1949 (GVBl. S. 287).

(2) Auf diese Fälle findet § 3 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Haftentschädigungsverordnung) keine Anwendung.

§ 2

Die Ansprüche aus dieser Verordnung müssen bei Meidung des Ausschlusses bis zum Ablauf des Jahres 1954 beim Bayerischen Landesentschädigungsamt in München förmlich erhoben werden, soweit dies im Rahmen der bisher angemeldeten Wiedergutmachungsansprüche noch nicht geschehen ist.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am in Kraft.
(2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

München, den 31. Juli 1952.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Neubildung einer Gemeinde Gröbenzell im Landkreis Fürstenfeldbruck

Vom 4. August 1952

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des Art. 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) verordnet die Bayer. Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1952 werden nach Maßgabe der Messungsverzeichnisse 69/52, 70/52, 71/52, 72/52 (Vermessungsamt Fürstenfeldbruck) sowie 56/52, 59/52 (Vermessungsamt München) aus-

- a) aus der Gemeinde Olching Grundstücke im Gesamtausmaß von 220,8921 ha,
 - b) aus der Gemeinde Geiselbullach Grundstücke im Gesamtausmaß von 63,6689 ha,
 - c) aus der Gemeinde Puchheim Grundstücke im Gesamtausmaß von 17,6957 ha,
 - d) aus der Stadt München Grundstücke im Gesamtausmaß von 281,1594 ha.
- (2) Die Grundstücke zu d) scheiden gleichzeitig aus der Stadt München aus und werden dem Landkreis Fürstenfeldbruck zugeteilt.

§ 2

Mit Wirkung vom gleichen Tag wird eine neue Gemeinde gebildet, deren Gebiet die gemäß § 1 aus-

§ 3

Der neuen Gemeinde wird der Name

„Gröbenzell“

verliehen.

§ 4

Im Gesamtgebiet der neuen Gemeinde gilt bis zur Erlassung neuen Ortsrechts das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Olching.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vollzugsvorschriften erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1952 in Kraft.
München, den 4. August 1952.

Der Bayerische Ministerpräsident

i. V. Dr. Wilhelm Hoegner,
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

Verordnung

über die Änderung der Amtsgerichtsbezirke München und Fürstenfeldbruck

Vom 4. August 1952

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl. I S. 403) wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung der Bayer. Staatsregierung vom 4. August 1952 (GVBl. S. 243) mit Wirkung vom 1. August 1952 aus Gebietsteilen der Stadt München und der Gemeinden Olching, Geiselbullach und Puchheim (Landkreis Fürstenfeldbruck) neugebildete und in den Landkreis Fürstenfeldbruck eingegliederte Gemeinde Gröbenzell wird dem Amtsgerichtsbezirk Fürstenfeldbruck zugeteilt.

§ 2

Die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke München und Fürstenfeldbruck werden entsprechend geändert.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1952 in Kraft.
München, den 4. August 1952.

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Dr. Otto Weinkamm,
Staatsminister der Justiz

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetz über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) vom 10. Juli 1952 (GVBl. S. 223) muß es in Art. 4 Abs. 1 statt „Amtshandlung“ richtig heißen: Amtshandlungen.

Ferner muß in Art. 17 der erste Satz richtig heißen:

Art. 142 Abs. 1 des Bayer. Beamtengesetzes gilt bei einem ehemaligen Landrat, der als solcher Ruhegehalt bezieht, solange er das fünfundsiebzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, nur bis zum Ablauf der Zeit, für die er gewählt war.

Bekanntmachung**über Gebühren bei Ein- und Durchfuhr von Vieh aus dem Ausland**

Vom 22. Juli 1952

Die in der Bekanntmachung über veterinär- und sanitätspolizeiliche Gebühren bei Ein- und Durchfuhr aus dem Auslande vom 19. Januar 1934 (GVBl. S. 70)

in Abschnitt A Ziff. I festgelegten Ein- und Durchfuhr genehmigungsgebühren werden mit Wirkung vom 1. April 1952 wie folgt neu festgesetzt:

Lebende Tiere, Fleisch, tierische Teile, giftfangende Gegenstände	für	Einzelgebühr	DM	Mindest- gebühr DM	Höchst- gebühr DM	Bemerkungen
1. Rinder über ½ Jahr	bis 100 Stück	je	1.—	10.—	300.—	
Einhufer und andere Großtiere	weitere	je	—,50			
2. Schweine, Wildschweine	bis 100 Stück	je	—,50	10.—	250.—	
Kälber, Jungrinder bis ½ Jahr	weitere	je	—,25			
3. Schafe, Ziegen, Rehe, Muffelwild	bis 200 Stück	je	0,10	5.—	150.—	
	weitere	je	0,50			
4. Geflügel	bis 1000 Stück	je	0,02	5.—	100.—	
	weitere	je	0,01			
5. Reisebrieftauben zum Auflassen	b. 30 000 Stück		10.—			
	weitere:					
	b. 100 000 Stück		20.—			
	über					
	100 000 Stück		30.—			
6. Wild und Wildgeflügel						
a) erlegte Wildhasen	bis 1000 Stück	je	0,03			
	weitere	je	0,02	10.—	200.—	
b) erlegte Fasanen	bis 1000 Stück	je	0,02	10.—	200.—	
	weitere	je	0,01			
c) Rebhühner	je Stück		0,01	5.—	200.—	
7. Edelpelztiere	je Stück		0,20	5.—	50.—	
8. Großtierhäute	je Stück		0,05	5.—	150.—	bis zu 10 000 Stück
9. Kalbfelle und Kleintierfelle	je Stück		0,01	5.—	100.—	bis zu 40 000 Stück
10. Knochen, Klauen, Hörner, Leim- leder und ähnliche tierische Teile	je 10 kg		0,01	5.—	25.—	bei Einfuhr von Kno- chen betragen die Ge- bühren für Erteilung von Genehmigungen für die Dauer eines Jahres 25 DM
11. Wolle und Tierhaare		je kg	0,01	10.—	100.—	
12. Fleisch		je kg	0,01	10.—	200.—	
Ist in den Anträgen auf Erteilung der Ein- und Durchfuhr genehmigung für Fleisch nicht das Gewicht, sondern die Zahl der geschlachteten Tiere angegeben so ist der Gebührenberechnung das folgende Durchschnittsgewicht zugrunde zu legen:						
a) bei Rindern	150 kg					
b) bei Kälbern	30 kg					
c) bei Schafen	15 kg					
d) bei Schweinen	75 kg					
13. Därme		je kg	0,01	3.—	200.—	
14. Getrocknete Sehnen und ähnliche Abfälle		je 10 kg	0,005	5.—	50.—	
		kg				
15. Bettfedern		je kg	0,03	3.—	50.—	
16. Unbearbeitete Federn und Federkiele		—	—	10.—	50.—	
17. Heu und Stroh		je 50 kg	0,01	3.—	50.—	
		kg				
18. für die Durchfuhr von Sehnen		je 1 kg	0,005	10.—	50.—	bis zu 50 000 kg

Die Mindest- bzw. Höchstgebühren gelten für jede einzelne Genehmigung. Werden die bei den Tarifstellen 8, 9 und 18 angegebenen Höchstmengen überschritten, so sind die Gebühren in den gleichen Grenzen immer wieder erneut in Ansatz zu bringen.

München, den 22. Juli 1952.

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Für die Gesamtmenge ist jedoch nur eine Genehmigung auszufertigen.

Für sonstige Ein- und Durchfuhr genehmigungen werden Gebühren zwischen 3.— und 50.— DM erhoben.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Zietsch, Staatsminister